

Richtlinie der Gemeinde Lohmen zur Förderung von Vereinen

Die Vereine in unserer Gemeinde erfüllen wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben. Durch ihre Arbeit stärken sie das Gemeinschaftsleben, schaffen Angebote für die Freizeitgestaltung und fördern das Zusammenwachsen unserer Ortsteile.

Die Gemeinde Lohmen möchte die Arbeit der Vereine mit dieser Richtlinie bestmöglich und nach einem gerechten Maßstab unterstützen. Daraus erwächst den Vereinen jedoch auch die Pflicht, selbst Initiativen zu entwickeln und sich mit ihrem Angebot den Veränderungen der Bedürfnisse unserer Gesellschaft anzupassen. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Vereine ihren Betrieb wirtschaftlich führen und sinnvoll zusammenarbeiten.

1 Fördergrundsätze

Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, die einem gemeinnützigen Zweck dienen sowie die im Gemeindegebiet ansässigen Kirchgemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Für die Anerkennung der Vereine als förderfähig im Sinne dieser Richtlinie gelten nachfolgende Grundsätze:

1. Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Lohmen haben oder seinen Vereinszweck in der Gemeinde Lohmen ausüben. Die jeweils aktuelle Satzung und Satzungsänderungen sind der Gemeinde vorzulegen.
2. Der Verein soll gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit tätig sein; eine Förderung ist jedoch nicht von seiner Rechtsform abhängig.
3. Der Verein soll sich insbesondere um die Kinder- und Jugendförderung, den Sport, Kultur-, Heimat- oder Sozialpflege den Natur- oder Tierschutz bemühen.
4. Der Verein muss allen Einwohnern der Gemeinde Lohmen offenstehen.
5. Die Aufnahme förderfähiger Vereine erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Verwaltungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall über die Förderwürdigkeit eines Vereins.
6. Der Verwaltungsausschuss hat einer Aufnahme in die Liste der förderfähigen Vereine und einer Förderung zugestimmt.

Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Betriebsgruppen, politische Gruppierungen, Bürgerinitiativen, Parteien, Gewerkschaften und Genossenschaften sowie Vereine, die wirtschaftliche Ziele verfolgen.

2 Förderungen

2.1 Jugendförderung

Für Vereine, die in der Jugendarbeit aktiv sind, wird zur Förderung der Jugendarbeit für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein zusätzlicher Zuschuss gewährt. Für diese Mitglieder beträgt der Zuschuss jährlich 10,00 € pro in der Gemeinde Lohmen mit Hauptwohnsitz gemeldetem aktiven Mitglied. Eine Jugendförderung wird nur dann gewährt, wenn der Verein eine regelmäßige Jugendarbeit gewährleistet. Voraussetzungen hierfür sind:

- das Vorhandensein eines Jugendleiters
- das Vorhandensein einer eigenständigen Jugendgruppe mit mindestens 5 Jugendlichen
- die Durchführung von regelmäßigen ganzjährigen Übungsstunden, Gruppenstunden und Veranstaltungen mit Jugendlichen.

Als Nachweis für die Zuschussgewährung dient eine jährliche Aufstellung der Mitglieder zum 31.12. des laufenden Jahres. Die Meldung der Mitgliederzahl muss von zwei Vorstandsmitgliedern abgezeichnet sein. Zudem muss der Verein bei der Antragsstellung die Angebote für Kinder und Jugendliche beschreiben. Die Förderung ist für die Jugendarbeit zweckgebunden.

2.2 Investitionsförderung

Die Gemeinde Lohmen kann für Investitionen und Anschaffungen einen Zuschuss gewähren, soweit die Investition dem ideellen Vereinszweck dient. Die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit sowie die Gesamtfinanzierung des Vorhabens müssen gesichert sein. Für Anschaffungen über 500 EUR ist ein Eigenanteil (Eigenmittel oder Eigenleistung) zu leisten. Investitionen in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereines werden nicht gefördert.

2.3 Überlassung von Räumlichkeiten und Sporteinrichtungen

Die Gemeinde Lohmen fördert die Vereine im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und Kapazitäten durch die unentgeltliche bzw. preisreduzierte Überlassung¹ gemeindeeigener Räumlichkeiten und Sporteinrichtungen für den Übungs-, Wettkampf- und laufenden Sportbetrieb (Proberäume, Sportplätze, Sporthalle, Duschen), Vereinssitzungen und Veranstaltungen. Die jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen sind generell zu beachten. Soweit vereinseigene Räumlichkeiten und Sporteinrichtungen geschaffen werden, übernimmt die Gemeinde keine über diese Richtlinie hinausgehenden Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten.

2.4 Weitere Unterstützungsleistungen

- Zu Jubiläen kann den Vereinen auf Antrag ein einmaliger Zuschuss gewährt werden.
- Erstattung von Notar- und Gerichtskosten bei der Gründung von gemeinnützigen Vereinen
- Unterstützung und Beratung zu organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Problemen innerhalb des gesetzlichen Rahmens
- Ermöglichung von Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Lohmen und durch Gestattung werbewirksamer Maßnahmen innerhalb der Gemeinde
- Bereitstellung von Sachmitteln, auch technische Unterstützung
- Bereitstellung von Finanzmitteln
- Unterstützung bei Veranstaltungen
- kostenlose Genehmigungen

3 Antragstellung

Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Anträge müssen bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich gestellt werden.

¹ hier sind die jeweiligen Verträge mit den einzelnen Vereinen zu beachten.

Durch die Gemeindeverwaltung werden diese in ein Verzeichnis übertragen und dienen als Entscheidungsgrundlage und der Herstellung von Fördergerechtigkeit.

4 Entscheidung und Auszahlung

Über die Förderung wird durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohmen entschieden.

Die in dieser Richtlinie aufgeführten Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Sie richten sich nach der Haushaltslage der Gemeinde Lohmen und können den jeweiligen finanziellen Verhältnissen angepasst werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung finanzieller oder sachlicher Art besteht nicht.

Die Förderzusage erhält der Verein schriftlich.

Die bewilligten Fördermittel müssen bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres aufgebraucht werden. Eine Fristverlängerung ist auf begründeten Antrag möglich.

Für Investitionszuschüsse muss ein entsprechender Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Bei Nichtvorlage erfolgt keine weitere Förderung.

Eine Tiefenprüfung der Verwendung der Förderung durch die Gemeinde ist möglich. Entgegen dem Förderzweck verwendete Leistungen sind zurückzuzahlen bzw. zu vergüten.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Grundlage bilden die GR-Beschlüsse 24-04/2022 und 24-05/2022. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 25.04.2001 außer Kraft.

Lohmen, 10.06.2022


Jörg Mildner
Bürgermeister

